

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 28. August 1956

12. Stück

23. Gesetz: Ausführung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955.

23.

Gesetz vom 13. Juli 1956, zur Ausführung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955.

Der Wiener Landtag hat gemäß Art. 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Ausführung der §§ 148, 149 Abs. 2, 189 Abs. 4 und 301 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, beschlossen:

A.

Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten.

§ 1.

(1) Die öffentlichen Krankenanstalten sind verpflichtet, die gemäß § 145 ASVG. eingewiesenen Erkrankten in die allgemeine Gebührenklasse aufzunehmen.

(2) Die Erkrankten können auf ihren Wunsch auch in eine höhere Gebührenklasse aufgenommen werden. Sie sind jedoch, soweit sich nicht aus dem zwischen dem Versicherungsträger und dem Träger der Krankenanstalt abgeschlossenen Vertrag etwas anderes ergibt, verpflichtet, die Differenz zwischen den Verpflegskostensätzen der Versicherungsträger und den Verpfleggebühren der höheren Gebührenklasse sowie die besonderen Gebühren aus eigenem zu tragen.

(3) Die Aufnahme in die höhere Gebührenklasse erfolgt nur, wenn vorher eine schriftliche Verpflichtungserklärung über die Tragung der im Abs. 2 erwähnten Kosten beigebracht wird. Über den Umfang der Verpflichtungen ist der Erkrankte beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter in geeigneter Weise aufzuklären.

(4) Die Aufnahme in die höhere Gebührenklasse kann ferner erforderlichenfalls vom Erlag einer entsprechenden Vorauszahlung oder von der Beibringung einer verbindlichen Kostenübernahmserklärung seitens einer mit der Krankenanstalt direkt verrechnenden privatrechtlichen Versicherung (Zuschußkasse) abhängig gemacht werden.

§ 2.

(1) Die den öffentlichen Krankenanstalten gebührenden Verpflegskostensätze sind, wenn es sich um den Versicherten selbst handelt, zur

Gänze vom Versicherungsträger, wenn es sich aber um einen Angehörigen des Versicherten handelt, zu 80 v. H. vom Versicherungsträger und zu 20 v. H. vom Versicherten zu entrichten.

(2) Hat der Versicherungsträger in der Satzung bestimmt, daß der von ihm zu tragende Anteil an den Verpflegskostensätzen bis auf 90 v. H. erhöht wird, ermäßigt sich der vom Versicherten zu entrichtende Anteil entsprechend bis auf 10 v. H. des der Krankenanstalt zustehenden Verpflegskostensatzes.

(3) Ein Versicherungsträger, der von der ihm gemäß § 148 Z. 2 ASVG. erteilten Ermächtigung Gebrauch macht, hat die in Betracht kommenden Träger der öffentlichen Krankenanstalten hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 3.

(1) Mit den vom Versicherungsträger gezahlten Verpflegskostensätzen einschließlich des vom Versicherten gemäß § 2 für Angehörige zu entrichtenden Anteiles sind abgegolten: Unterkunft, ärztliche Untersuchung und Behandlung, Beistellung von allen erforderlichen Heilmitteln (Arznei usw.), Pflege und Verköstigung, nach Maßgabe der der Anstalt zur Verfügung stehenden Einrichtungen.

(2) Andere Leistungen, insbesondere die Anschaffung von Heilbehelfen (§ 137 ASVG.), die Beistellung von Blutersatz, die konservierende Zahnbehandlung und der Zahnersatz, eine erweiterte Heilfürsorge (§ 155 Abs. 1 ASVG.), die Beförderung des Kranken in die Krankenanstalt, die Beförderung aus der Krankenanstalt und die Beerdigung eines in der Krankenanstalt Verstorbenen sind mit den angeführten Verpflegskostensätzen nicht abgegolten.

(3) Eine aus medizinischen Gründen notwendige Überstellung des Kranken in eine andere Anstalt ist durch die Verpflegskostensätze nicht abgegolten.

§ 4.

Den Versicherungsträgern steht hinsichtlich der Erkrankten, für deren Anstaltspflege sie aufzukommen haben, das Recht zu, in alle den Krankheitsfall betreffenden Unterlagen der Anstalt (zum Beispiel Krankengeschichten, Röntgenaufnahmen, Laboratoriumsbefunde) Einsicht zu

nehmen sowie durch einen beauftragten Facharzt den Erkrankten in der öffentlichen Krankenanstalt im Einvernehmen mit dieser untersuchen zu lassen.

§ 5.

Der Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt hat gegenüber dem aufgenommenen Erkrankten und den für ihn unterhaltspflichtigen Personen, soweit nach § 2 nichts anderes bestimmt ist, keinen Anspruch auf Ersatz der Verpflegskosten für die Dauer der vom Versicherungsträger gewährten Anstaltspflege. Nach Ablauf der vom Versicherungsträger gewährten Anstaltspflege hat der Versicherte für den weiteren Anstaltsaufenthalt die Verpfleggebühren zu tragen.

§ 6.

(1) Bei Unterbringung eines Erkrankten, dem oder für den ein Anspruch auf Anstaltspflege zusteht, in einer öffentlichen Heil- und Pflgeanstalt für Nerven- und Geisteskranke trägt der Versicherungsträger die Kosten der Anstaltspflege (§ 144 ASVG.) bis zur vorgesehenen Höchstdauer (§§ 146, 147 ASVG.) in der Höhe der halben Verpfleggebühr der allgemeinen Gebührenklasse, gleichgültig, ob die Unterbringung im Interesse des Erkrankten oder aus sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgt.

(2) Die Vorschriften der §§ 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7.

(1) Im übrigen werden die Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten durch privatrechtliche Verträge geregelt, die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Versicherungsträger einerseits und dem Rechtsträger der Anstalt andererseits abzuschließen sind. Sie bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form der Abfassung.

(2) In diesen Verträgen sind vor allem Bestimmungen über die Durchführung der Aufnahme des Versicherten, über die Höhe der zu zahlenden Verpflegkostensätze bei Aufnahme in die allgemeine oder in eine höhere Gebührenklasse, über die Dauer der Kostentragung durch die Versicherungsträger in der Anstalt, über die Zusammenarbeit insbesondere hinsichtlich der Einsicht in die den Krankheitsfall betreffenden Unterlagen und der Untersuchung durch den beauftragten Facharzt (§ 4), sowie über den Zeitpunkt der Zahlung der Verpflegkostensätze durch den Versicherungsträger aufzunehmen.

(3) In die Verträge sind Bestimmungen über die Festsetzung der Verpflegkostensätze im Fall eines durch Kündigung oder Zeitablauf eintretenden vertraglosen Zustandes aufzunehmen.

§ 8.

(1) Versicherungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Träger der Krankenversicherung (§ 23 Abs. 1 ASVG.).

(2) Die Unfallversicherungs- und die Pensionsversicherungsträger (§§ 24 und 25 ASVG.) sind im Rahmen der nach den vorstehenden Bestimmungen geregelten Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten den Krankenversicherungsträgern gleichgestellt.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ferner Anwendung auf die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten, auf die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen als Träger der Krankenversicherung im Sinne des § 473 ASVG. und auf die Meisterkrankenkassen mit der Abweichung, daß die im § 2 vorgesehene Ermäßigung der Verpflegkostensätze für die Angehörigen der Versicherten dieser Versicherungsträger nicht anzuwenden ist.

B.

Beziehungen der Krankenversicherungsträger zu den nichtöffentlichen Krankenanstalten.

§ 9.

(1) Die Beziehungen der Krankenversicherungsträger (§ 8 Abs. 1) zu den nichtöffentlichen Krankenanstalten werden durch privatrechtliche Verträge geregelt, die zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form bedürfen. Diese Verträge sind der Landesregierung binnen vier Wochen nach ihrem Abschluß zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die mit den nichtöffentlichen gemeinnützigen Krankenanstalten zu vereinbarenden Verpflegkostensätze dürfen nicht niedriger sein als die Verpflegkostensätze, die vom gleichen Versicherungsträger an die nächstgelegene öffentliche Krankenanstalt mit gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Einrichtungen geleistet werden.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 und des § 7 Abs. 2 und 3 sinngemäß auch für die Beziehungen der Krankenversicherungsträger zu den nichtöffentlichen Krankenanstalten.

C.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl